

Wiss. Mit. Jan Singbartl und Dr. Josef Zintl, München *

„Erbschein und Erbfolge“

THEMATIK	Erbrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	Schwer
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	BGB Gesetzestext

■ SACHVERHALT

Am 2.5.2013 begibt sich Egon Eder in die Kanzlei von Rechtsanwalt Rainer Ranft in München und schildert diesem folgenden Sachverhalt:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, ich wende mich in einer verzwickten Angelegenheit an Sie: Am 2.1. dieses Jahres ist mein Onkel Otto Ohm im Alter von 92 Jahren in Starnberg in seinem Haus verstorben. Otto Ohm hatte eine Tochter, Carola Ohm. Weitere Abkömmlinge hatte Otto Ohm, der im Zeitpunkt seines Todes verwitwet war, nicht. Meiner Cousine Carola wurde, da mein Onkel scheinbar kein Testament hinterlassen hatte, am 22.2.2013 ein Erbschein erteilt, der sie als gesetzliche Alleinerbin auswies. Carola, die Geld für eine Weltreise brauchte, ist am 26.2.2013 zum Notar in München gegangen und hat das Hausgrundstück in Starnberg, das den wesentlichen Bestandteil des Nachlasses meines verstorbenen Onkels ausmacht, an Kai Kahl formgültig für 250.000 EUR verkauft. Es wurde auch gleich die Auflassung des Grundstücks vor dem Notar erklärt und auf Antrag von Kai Kahl und aufgrund von Bewilligung durch Carola eine Auflassungsvormerkung zugunsten von Kai Kahl in das Grundbuch, in dem nach wie vor Otto Ohm als Eigentümer stand, am 2.3.2013 eingetragen. Vor zehn Tagen habe ich beim Aufräumen meines Aktenschrankes nun völlig überraschend eine an mich adressierte Postkarte meines Onkels aus dem Jahre 1982 entdeckt, die mein Onkel eigenhändig geschrieben und auch unterschrieben hat.“

Egon Eder übergibt RA Ranft die Postkarte aus dem Jahre 1982, auf deren Rückseite Folgendes zu lesen ist:

*„Lieber Neffe,
ich verbringe wunderschöne Tage auf Teneriffa. Das Meer und die Sonne sind herrlich! Ich hatte in den letzten Tagen am Strand viel Zeit zum Nachdenken und habe dabei folgenden Entschluss gefasst: Du sollst ab jetzt mein alleiniger Erbe sein. Meine Tochter Carola würde das Geld ja ohnehin nur sinnlos verprassen. Sie soll nach meinem Tode einmal nichts bekommen.
Teneriffa, im Juli 1982
Otto“*

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Ranft, ich habe, gleich nachdem ich die Postkarte gefunden habe, meine Cousine Carola informiert und sie um Herausgabe des Hausgrundstücks gebeten. Carola teilte mir jedoch frech mit, dass ihr das Grundstück gar nicht mehr gehöre, da sie es schon längst verkauft habe; der Käufer, Kai Kahl, sei überdies bereits in das Haus eingezogen. Sie, Carola, habe K schon vor einiger Zeit die Schlüssel für das Haus, die sie unmittelbar nach dem Tod des O an sich genommen habe, ausgehändigt. Außerdem habe sie das Gericht mit Erteilung des Erbscheins für alle verbindlich als Alleinerbin anerkannt. Am 29.4.2013 habe ich schließlich, da mit Carola nicht mehr vernünftig zu reden war, Kai Kahl angerufen und ihm den gesamten Sachverhalt mitgeteilt. Kai Kahl, der bis dahin Carola für die wahre Erbin gehalten hatte, nahm den Sachverhalt zur Kenntnis, äußerte sich dazu jedoch nicht weiter. Gestern habe ich nun erfahren, dass Kai Kahl sofort nach unserem Telefongespräch am 29.4.2013 einen Antrag auf Eigentumsumschreibung beim zuständigen Grundbuchamt gestellt hat. Einen Tag später, am 30.4.2013, wurde er dann auch tatsächlich antragsgemäß als Eigentümer des Grundstücks meines verstorbenen Onkels im Grundbuch eingetragen. Herr Rechtsanwalt, das ist doch ungerecht. Kann ich das Grundstück von Kai Kahl herausverlangen?“

Egon Eder hat noch ein weiteres Anliegen:

„Herr Rechtsanwalt, der Tod meines Onkels Otto hat mir meine eigene Sterblichkeit eindringlich vor Augen geführt. Deshalb möchte ich so schnell wie möglich ein eigenes Testament machen. Da meine Familienverhältnisse aber kompliziert sind, brauche ich Ihren Rat. Seit 2008 bin ich mit meiner Ehefrau Helga verheiratet. Sowohl für Helga als auch für mich ist dies

* Der Verfasser *Singbartl* ist wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht und Europäisches Privat- und Verfahrensrecht von Prof. Dr. *Beate Gsell* an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Der Verfasser *Zintl* ist Notar a.D. und derzeit Geschäftsführer der Notarkasse München. Die vorliegende Klausur wurde im Rahmen des Uni-Klausurenkurses der Ludwig-Maximilians-Universität München gestellt.

jeweils die zweite Ehe. Ich habe eine 21-jährige Tochter, Helena, aus erster Ehe. Meine Ehefrau hat einen Sohn, Peter, 25 Jahre. Peter stammt aus der ersten Ehe meiner Ehefrau Helga. Wenn ich einmal tot bin, soll meine Ehefrau mein gesamtes Vermögen bekommen. Sie soll, solange sie lebt, mit meinem Vermögen tun und lassen können, was sie will. Vor allem soll sie das Haus, in dem wir seit unserer Heirat wohnen und bei dem nur ich als Eigentümer im Grundbuch eingetragen bin, nach meinem Tod jederzeit verkaufen können. Nur verschenken darf Helga mein Vermögen nicht. Außerdem möchte ich sicher gehen, dass Peter, mit dem ich mich überhaupt nicht verstehe, von meinem Vermögen nicht profitiert. Mein gesamtes Vermögen soll nach Helgas Tod meiner Tochter Helena zufallen, ohne dass Peter auch nur einen Cent davon beanspruchen kann. Wenn ich nach meiner Ehefrau sterbe, dann soll Helena natürlich sofort mein gesamtes Vermögen bekommen. Meine Ehefrau sowie Helena und Peter möchten übrigens vorerst noch keine Verfügungen von Todes wegen errichten. Ich möchte natürlich jederzeit die Möglichkeit haben, wenn ich es mir doch anders überlege, alles ganz neu und abweichend zu regeln ohne irgendetwas um Erlaubnis fragen zu müssen. Herr Rechtsanwalt, was raten Sie mir hinsichtlich der Regelung meines Nachlasses?“

Vermerk für die Bearbeiter:

1. Beantworten Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Frage des Egon Eder an Rechtsanwalt Rainer Ranft, ob er, Egon Eder, von Kai Kahl die Herausgabe des Grundstücks verlangen kann.
2. Beantworten Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten die Frage des Egon Eder an Rechtsanwalt Rainer Ranft, was ihm dieser hinsichtlich der Regelung seines Nachlasses raten würde.